

Fachinformation Nr. 1 / 2025

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)	2
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• FG des Landes Sachsen-Anhalt – Kein Verspätungszuschlag bei unverschuldeter Unkenntnis der Steuererklärungsabgabepflicht	3
Familienleistungsausgleich	
• FG Münster – Für den Begriff der Berufsausbildung im Kindergeldrecht gilt die Legaldefinition des § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG (Rev.)	3
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG) (Anlage 1 , Anlage 2 , Anlage 3)	4
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten	5
• BFH – Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist einkommensteuerpflichtig	5
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Hamburg – Gesetzlich vorgegebener Förderungszeitraum bei Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG (rkr.)	7

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 20.12.2024 das Gesetz am 23.12.2024 beschlossen. Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 Euro
- Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - 2025 um 2,6 Prozent
 - 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 9.600 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 auf 9.756 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
- Anhebung des Kindergeldes
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKGG ab Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026

Quelle: BT-Drs. 20/14309

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Kein Verspätungszuschlag bei unverschuldeter Unkenntnis der Steuererklärungsabgabepflicht**

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22.02.2024 – 2 K 628/22 – **rechtskräftig**

1. Ein formloser Hinweis auf den fehlenden Eingang einer Steuererklärung sowie die Darstellung der rechtlichen Folgen einer Nichtabgabe oder verspäteten Abgabe einer Steuererklärung im Fall des Bestehens einer gesetzlichen Abgabeverpflichtung stellt keine Anforderung zur Abgabe einer Steuererklärung i. S. von § 152 Abs. 5 Satz 3 AO dar.

2. Ein Verspätungszuschlag ist nicht für die Monate festzusetzen, in denen der Steuerpflichtige auf Grund eines unverschuldeten Rechtsirrtums seine Abgabeverpflichtung nicht kannte.

3. Es ist davon auszugehen, dass ein steuerlich nichtberatener Laie keine Kenntnis davon hat, dass er auf Grund der Berücksichtigung einer die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen überschreitenden Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, wenn er hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.

AO § 152, § 149 Abs. 3 Nr. 1; EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a, Abs. 4, § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 und 3, § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3, § 43 Abs. 5, § 46 Abs. 2 Nr. 3; EStDV § 56 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b; FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2.

Quelle: EFG Nr. 1 / 2025 S. 1

Familienleistungsausgleich

- **Für den Begriff der Berufsausbildung im Kindergeldrecht gilt die Legaldefinition des § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG**

Finanzgericht Münster vom 28.08.2024 – 9 K 108/24 Kg, AO – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 31/24

1. Eine Klage, die zunächst als Untätigkeitsklage erhoben wurde, wächst mit Blick auf das Fehlen eines erfolglos abgeschlossenen Vorverfahrens jedenfalls mit Erlass der ablehnenden Einspruchsentscheidung in die Zulässigkeit hinein.

2. Eine Qualifikation zur Rettungssanitäterin, die nach der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur ca. vier Monate dauert, ist nicht als Berufsausbildung i.S.d. Kindergeldrechts anzusehen.
3. Eine Berufsausbildung im einkommensteuerrechtlichen Sinne liegt nur bei einer geordneten vollzeitigen Ausbildung von mindestens zwölf Monaten Dauer mit einer Abschlussprüfung vor.
4. Die Legaldefinition des Begriffs der Berufsausbildung in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG gilt auch für das Kindergeldrecht.
5. Nimmt das noch nicht 25 Jahre alte Kind nach einer Tätigkeit als Rettungssanitäterin ein Jurastudium auf, besteht insoweit ein Anspruch auf Kindergeld.

EStG § 9 Abs. 6 Satz 2

Quelle: NWB Datenbank

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

Amtliches Muster der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens und der nach § 88 Gebäudeenergiegesetz ausstellungsberechtigten Person
Neufassung des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 6. Februar 2024 (BStBl I S. 237)

BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2024

GZ IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :008

DOK 2024/1122436

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Aktualisierte Bescheinigungen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Für die mit der Steuererklärung einzureichende Bescheinigung über die durchgeführten Maßnahmen stellt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern ein Muster bereit, das mit einem sogenannten BMF-Schreiben veröffentlicht wird. Zur einfacheren Anwendung wird das Muster zusätzlich im Word-Format ([Anlage 2](#)) und als ausfüllbares PDF-Dokument ([Anlage 3](#)) bereitgestellt.

Zum 1. Januar 2025 wurden die bisherigen Musterbescheinigungen zu einem einheitlichen Muster zusammengeführt. Fachunternehmen und ausstellungsberechtigte Personen können daher für Maßnahmen, mit deren Umsetzung 2025 begonnen wird, auf dasselbe Muster zurückgreifen. Zu den bei einem früheren Maßnahmenbeginn zu verwendenden Musterbescheinigungen finden Sie im BMF-Schreiben weitere Erläuterungen.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten**

BFH-Urteil vom 21. November 2024, VI R 9/22

vorgehend FG München, 12. Oktober 2021, Az: 2 K 667/21

1. Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen (Änderung der Rechtsprechung).

2. Auch andere (Voraus-)Zahlungen, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken, sind periodengerecht auf die einzelnen Veranlagungszeiträume während der Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2, EStG § 11 Abs. 2 S. 1, BRKG 2005 § 5, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Erstattung der Steuerzahlung für einen Verdienstaufschaden ist einkommensteuerpflichtig**

BFH-Urteil vom 15. Oktober 2024, IX R 5/23

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 23. November 2022, Az: 7 K 195/21

1. Der einem Steuerpflichtigen zu gewährende Ersatz eines Verdienstaufschadens führt auch in Höhe der hierauf entfallenden Einkommensteuer zu steuerbaren Einkünften gemäß § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

2. Die erst in einem späteren Veranlagungszeitraum vom Schädiger erstattete Steuerlast auf den Verdienstausschaden hat zur Folge, dass keine für eine tarfermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG erforderliche Zusammenballung von Einkünften vorliegt.

3. Der Ersatz eines Verdienstausschadens stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG dar.

EStG § 12 Nr. 3, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, EStG § 34 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018, BGB § 249 Abs. 1, BGB § 252 S. 1, BGB § 842, BGB § 843 Abs. 1, FGO § 76 Abs. 1 S. 1, FGO § 139 Abs. 3 S. 3, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

Aus dem Sachverhalt:

Streitig sind die Reichweite der Steuerbarkeit von Schadenersatz wegen Verdienstausschadens sowie die Anwendung einer tarfermäßigten Besteuerung.

Die Kläger und Revisionskläger (Kläger) sind Ehegatten, die für die Streitjahre 2017 und 2018 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurden. Die Klägerin war nichtselbstständig tätig. Sie wurde infolge eines medizinischen Behandlungsfehlers erwerbsunfähig. Ihren Verdienstausschaden erhält sie von einer Versicherung (V) des Schädigers ersetzt. Nach längerer Unklarheit über Grund und Höhe der Estandspflicht verständigten sich V und die Klägerin, dass der Schaden "nach der modifizierten Nettolohntheorie abgerechnet" wird. Demzufolge sollte zunächst der ausgefallene Nettoverdienst gezahlt und später die tatsächlich angefallene Einkommensteuer erstattet werden. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Das FG ist zu Recht davon ausgegangen, dass die der Klägerin in den Streitjahren 2017 und 2018 zugeflossenen Zahlungen der V steuerbar sind (dazu unter 1.). Frei von Rechtsfehlern hat es auch eine tarfermäßigte Besteuerung für das Streitjahr 2017 abgelehnt (unter 2.). Ein Sachaufklärungsmangel liegt nicht vor (unter 3.).

Die Erstattung der Steuerlasten für den in den Vorjahren geleisteten Ersatz des Verdienstausschadens ist nach § 24 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbar.

[...]

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Gesetzlich vorgegebener Förderungszeitraum bei Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 6.8.2024 – 1 K 73/24 – **rechtskräftig**

Die Förderung nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG setzt voraus, dass der Steuerpflichtige während des Förderzeitraums in jedem Veranlagungszeitraum über einen ausreichend positiven Ausgangsbetrag verfügt, um in den Genuss der Förderung zu kommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen durch § 35c EStG nur über einen gesetzlich festgelegten, starren Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen und hinsichtlich der jeweiligen Höhe nicht ins Wahlrecht des Steuerpflichtigen gestellten Verteilung möglich.

Quelle: Finanzgericht Hamburg Newsletter 4/2024